

GO-Änderung zur Klärung notwendiger Mehrheiten für verschiedene Abstimmungen

Ändere 3.2.3 zu

@@ -117,8 +117,8 @@ Mitglieder und helfende Personen der ausführenden Fachschaft.
erlaubt, dabei ist eine inhaltliche einer formellen Gegenrede vorzuziehen.
Eine Diskussion von GO-Anträgen findet nicht statt.

- 3. In der Abstimmung ist (bis auf unten angegebene Ausnahmen) eine einfache
- Mehrheit erforderlich.
- +3. In der Abstimmung ist (bis auf unten angegebene Ausnahmen) eine Mehrheit von
+ mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen und Enthaltungen erforderlich.
Gibt es keine Gegenrede gilt der Antrag als angenommen.

4. Geschäftsordnungsanträge sind folgende Anträge:

Ändere 3.2.4 zu

@@ -155,7 +155,8 @@ Mitglieder und helfende Personen der ausführenden Fachschaft.
- Abstimmung per Handzeichen (ohne Gegenrede, ohne Abstimmung, nur bei
Abstimmungen und Meinungsbildern)

- Mit einem * gekennzeichnete Anträge erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
- + Mit einem * gekennzeichnete Anträge erfordern eine Zweidrittelmehrheit der
+ abgegebenen Stimmen.

4 Abstimmungen und Wahlen

Ändere 4.1.6 zu

@@ -217,8 +218,9 @@ Wahl stehen.

- 6. Änderungsanträge ändern den Wortlaut eines Antrages, aber nicht das Wesen.
Sie können von jeder teilnehmenden Person gestellt werden.
 - Änderungsanträge sind vor dem eigentlichen Antrag zu beschließen und
- bedürfen einer einfachen Mehrheit.
 - + Änderungsanträge sind vor dem eigentlichen Antrag zu beschließen.
 - + Die notwendigen Mehrheiten zur Annahme von Änderungsanträgen entsprechen der
+ von Beschlüsse.
- Soweit das Plenum den Änderungsanträgen zustimmt oder sie von den
hauptantragstellenden Personen übernommen werden,
wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Beschlussfassung gestellt.

Ändere 4.1.9 zu

@@ -237,10 +239,9 @@ Wahl stehen.

gestellt werden, aus der Reihenfolge der Antragsstellung.
Lässt sich diese nicht mehr feststellen, entscheidet die Sitzungsleitung.

- 9. Beschlüsse zur Änderung dieser Geschäftsordnung bedürfen einer absoluten Mehrheit.
- Die Geschäftsordnungsanträge, die einer Zweidrittelmehrheit bedürfen, können nur explizit und mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.
- +9. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung, die Geschäftsordnungsanträge ändern, die einer Zweidrittelmehrheit bedürfen, können nur explizit und mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

4.2 Personenwahlen ~~~~~

Ändere 4.2.6 zu

@@ -280,8 +281,9 @@ Wahl stehen.
werden sie nach Anzahl der Ja-Stimmen besetzt.

- 6. Abwahlen sind auch bei Abwesenheit der betroffenen Person möglich und
- bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Der Antrag auf Abwahl ist bis spätestens 15 Uhr am Vortag der ausrichtenden Fachschaft anzukündigen.
- bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- + Der Antrag auf Abwahl ist bis spätestens 15 Uhr am Vortag der ausrichtenden Fachschaft anzukündigen.
- + Die betroffene Person ist jedoch nach Möglichkeit anzuhören.

4.3 Vertrauenspersonen

Ändere 4.2.7 zu

@@ -335,8 +337,8 @@ Wahl stehen.
Regelung irrelevant.

- 7. Bei weniger als sieben sich bewerbenden Personen muss der kompletten
- Gruppe das Vertrauen mit Zweidrittelmehrheit ausgesprochen werden, damit sie als gewählt gilt.
- + Gruppe das Vertrauen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ausgesprochen werden, damit sie als gewählt gilt.
- + Die Wahl durch Zustimmung entfällt hierbei.

- 8. Darüber hinaus nominiert die austragende Fachschaft zwei Vertrauenspersonen

Antragstellende Personen

- Björn (alter Sack)
- Jörg (FUB)
- Max (Würzburg)

Begründung

Unklarheit im Zwischenplenum